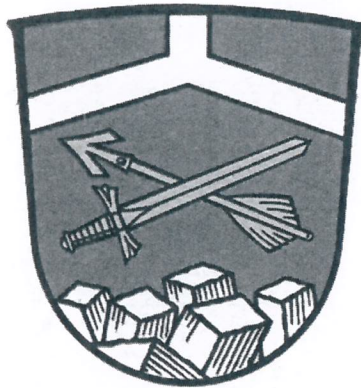


**7. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der
Gemeinde Patersdorf
(BGS/WAS)
Vom 26.02.2021**



**GEMEINDE PATERSDORF
Martinsplatz 10
94265 Patersdorf
Tel. 09923/ 80104-0
Fax 09923/ 80104-15
geschaeftsleitung@patersdorf.de
Az.: 1-028/863/930**

7. S A T Z U N G
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
Vom 26.02.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Patersdorf folgende

7. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom
11.07.2008 i. d. F. vom 18.11.2016

§ 1
Grundgebühr

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr im Sinne von Abs. 1 beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 120,00 Euro/Jahr

bis 10 m³ /h 294,00 Euro/Jahr

bis 16 m³/h 483,00 Euro/Jahr

über 16 m³/h 700,00 Euro/Jahr.

(3) Für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Nutzung von Wasserzählern, die dem neuen Standard (Dauerdurchfluss = Q^3) entsprechen, gilt für die noch eingebauten Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) die Grundgebühr:

bis 2,5 m³/h 120,00 Euro/Jahr

bis 6 m³ /h 294,00 Euro/Jahr

bis 10 m³/h 483,00 Euro/Jahr

über 10 m³/h . 700,00 Euro/Jahr.

§ 2
§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,76 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,76 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt
- § 9 a Abs. 1 - 3 i. d. F. vom 18.11.2016,
- § 10 Abs. 3 und 4 i. d. F. vom 18.11.2016
außer Kraft:

Patersdorf, den 26. Februar 2021

GEMEINDE PATERSDORF

-Strenz-
1. Bürgermeister



erlassen vom Gemeinderat Patersdorf mit Beschluss Nr. 3 vom 25.02.2021 i. V. m.
GR-Beschl. Nr. 7 vom 17.12.2020 (Bevorratungsbeschluss zur Änderung der Bei-
trags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung – Rückwirkungsbeschluss -)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsverordnung –BekV – vom 19.01.1983 (GVBI S. 14)

- I. Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 25.02.2021 beschlossene Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Patersdorf vom 11.07.2008 i. d. F. vom 18.11.2016 ist nicht genehmigungspflichtig.
- II. Die Satzung wurde am 26.02.2021 ausgefertigt. Die Satzung wurde am 01.03.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 02.03.2021 angeheftet und am 06.04.2021 wieder abgenommen. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- III. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen eine beglaubigte Abschrift der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.
- IV. Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt.

Patersdorf, den 06. April 2021

GEMEINDE PATERSDORF



-Strenz-
1. Bürgermeister

